

28.10.22

Beschluss des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur gesetzlichen Verankerung von Fallanalysen im SGB VIII

Der Bundesrat hat in seiner 1026. Sitzung am 28. Oktober 2022 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefasst.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates zur gesetzlichen Verankerung von Fallanalysen im SGB VIII

Der Bundesrat erkennt die bundesgesetzlichen Bemhungen zum Kinder- und Jugendschutz an und begrt die mit dem Kinder- und Jugendstrkungsgesetz erfolgte Weiterentwicklung.

Im Bundesgebiet haben in der jngeren Vergangenheit mehrere problematische beziehungsweise fehlgeschlagene Kinderschutzverlufe ffentliche Aufmerksamkeit erlangt, bei denen die betroffenen Familien im Kontakt mit der Kinder- und Jugendhilfe standen. In den Lndern und Kommunen wurden in deren Folge unterschiedliche Wege von Fallanalysen und Aufarbeitung beschritten, um das Geschehen besser zu verstehen und hieraus zu lernen. Diese Prozesse fhrten zu der Erkenntnis, dass Fallanalysen bei problematischen Kinderschutzverlufen zu einem Standard der Aufarbeitung werden sollten, um den Kinderschutz zu verbessern und das Vertrauen und die Handlungssicherheit der betroffenen und erschttertten Institutionen wiederherzustellen.

Der Bundesrat sieht somit weiteren Verbesserungsbedarf und bittet die Bundesregierung, mit den Lndern in den Austausch zu treten, um eine Aufnahme von Fallanalysen als gesetzliche Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe in das Achte Buch des Sozialgesetzbuches, eventuell mit vorbehaltenem Landesrecht, zu prfen. Dabei sind die mit den nderungen des Kinder- und Jugendstrkungsgesetzes im Bereich des Kinderschutzes verbundenen Wirkungen einzubeziehen.

Begründung:

Um aus problematischen Kinderschutzverläufen lernen zu können, müssen die betroffenen öffentlichen Jugendhilfeträger bestimmten Fachstandards genügende Fallanalysen initiieren können, so die Empfehlungen im Abschlussbericht der Lügde-Kommission beim Landespräventionsrat Niedersachsen vom 3. Dezember 2020, Seite 23, sowie im Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz Baden-Württemberg, Band I, Seite 26.

Der Austausch zwischen Bund und Ländern sollte der Klärung und Konkretisierung gesetzgeberischen Handlungsbedarfs dienen, insbesondere zu folgenden Aspekten:

- Zu besprechen ist die Notwendigkeit einer gesetzlichen Aufgabenbeschreibung zur Ermöglichung und Sicherstellung einer einheitlichen Standards genügenden Fallanalyse, insbesondere im Hinblick auf datenschutzrechtliche Befugnisse.

Die Analyse problematischer Kinderschutzverläufe durch Externe ist abhängig von einer rechtmäßigen Datenübermittlung durch das Jugendamt und durch freie Träger, auch ohne Einwilligung der Betroffenen.

Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der Fallanalysen bedarf es einer Prüfung, inwieweit bei den sensiblen höchstpersönlichen Sozialdaten dem Geheimhaltungsinteresse gegenüber einem Veröffentlichungsinteresse höheres Gewicht beizumessen ist. Dies gilt insbesondere, wenn eine Anonymisierung aufgrund der medialen Berichterstattung und damit einhergehenden Identifizierungsmöglichkeiten nicht beziehungsweise nur bedingt möglich ist (siehe Rechtsgutachten zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Analyse problematischer Kinderschutzfälle des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF), erschienen in den Beiträgen zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz des Nationalen Zentrums frühe Hilfen (NZFH), Seite 41).

- Im Rahmen der Gespräche zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf sollte gegebenenfalls auch die Etablierung einer Evaluation in Erwägung gezogen werden. Insbesondere sollte dann dabei auch beobachtet werden, ob in der gerichtlichen Praxis Probleme mit der Aussage- oder Aufklärungsbereitschaft der an den Fallanalysen Beteiligten festzustellen sind.